

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 10. Mai 1961

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Meilen		0156-0019

1599. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 6. Mai 1960 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 22, im Teilstück von der Teienstrasse bis zur Humrigenstrasse, am öffentlichen Tobelweg, am öffentlichen Gubelsteig und an der privaten Strasse Im Gubel (von der Bünishoferstrasse bis zu den Grundstücken Kat.-Nr. 6426 und 6579) sowie von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse im Tobel. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. August 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Meilen vom 20. Mai 1960 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinien an der Bünishoferstrasse weisen von der Teienstrasse bis zum Tobelweg einen Abstand von 22 m und vom Tobelweg bis zur Humrigenstrasse einen solchen von 23 m auf. Die rund 2,3 km lange Bünishoferstrasse verbindet die Forchstrasse I. Kl. Nr. 6, in die sie nahe der Unterführung beim Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen mündet, mit der Plattenstrasse II. Kl. Nr. 10 b. Ihr Einzugsgebiet ist im Norden durch den die Gemeindegrenze Herrliberg/Meilen bildenden Rossbach und im Süden durch die projektierte Rebbergstrasse III. Kl. und Schwabachstrasse III. Kl. begrenzt. Mit Rücksicht auf dieses verhältnismässig schmale Erschliessungsgebiet und die im unteren Teilstück terrainbedingten beschränkten Baumöglichkeiten kann dem an sich bescheidenen Baulinienabstand zugestimmt werden.

Der Baulinienabstand am Tobelweg und an der Strasse Im Gubel beträgt 18 m, derjenige am Gubelsteig 17 m. Diese minimalen Abstände entsprechen der untergeordneten Bedeutung der kurzen Erschliessungsstrassen.

Die projektierte private Quartierstrasse Im Tobel soll der künftigen Erschliessung des gleichnamigen Quartiers dienen. Sie verbindet die Bünishoferstrasse mit dem Tobelweg. Der Baulinienabstand von 22 m ist hier angemessen. Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 2,19 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 26. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse, im Teilstück Teienstrasse bis Humrigenstrasse, am Tobelweg, am Gubelsteig und an der privaten Strasse Im Gubel sowie von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Strasse Im Tobel, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 10. Mai 1961.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:

H. Isen